



A-1010 Wien, Hohenstaufengasse 3  
Tel.: ++43-1-53115 207310  
Fax: ++43-1-53109 202690  
E-Mail: [dsb@dsb.gv.at](mailto:dsb@dsb.gv.at)  
DVR: 0000027

GZ: DSB-D054.584/0001-DSB/2016

Sachbearbeiterin: Mag. Stefanie PITTSCH

Präsidium des Nationalrates

Dr. Karl Renner Ring 3  
1017 Wien

Stellungnahme der Datenschutzbehörde

Per E-Mail: [begutachtungsverfahren@parlament.gv.at](mailto:begutachtungsverfahren@parlament.gv.at)

**Betrifft: Stellungnahme der Datenschutzbehörde zum do. Gesetzesentwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Hochschülerinnen- und Hochschülerschaftsgesetz 2014 –HSG 2014 und das Fachhochschul-Studiengesetz – FHStG geändert werden**

Die Datenschutzbehörde nimmt in o.a. Angelegenheit aus Sicht ihres Wirkungsbereiches wie folgt Stellung:

Zu § 43 Abs. 5:

Die Datenschutzbehörde (in ihrer Funktion als Stammzahlenregisterbehörde) begrüßt, dass das bereichsspezifische Personenkennzeichen und die E-Mail-Adresse der Studierenden in den Datenverbund zur Erstellung des Wählerinnen- und Wählerverzeichnis aufgenommen werden.

Hinsichtlich des parallelen Führens der Sozialversicherungsnummer wird jedoch an die vom Datenschutzrat zum Thema der Verwendung der Sozialversicherungsnummer außerhalb des Sozialversicherungsbereichs veröffentlichten Stellungnahmen erinnert.

Auch die Datenschutzbehörde geht in ständiger Begutachtungspraxis davon aus, dass die Sozialversicherungsnummer außerhalb des sozialversicherungsrechtlichen Kontextes nicht als Identifikationsmerkmal verwendet werden sollte.

Die in den erläuternden Bemerkungen angesprochene Umstellung wird daher begrüßt, allerdings sollte diese sich im Gesetz auch widerspiegeln, etwa durch Setzung einer Frist für das Verwenden der Sozialversicherungsnummer.

Auf §§ 17 ff DSG 2000 wird hingewiesen.

8. August 2016  
Für die Leiterin der Datenschutzbehörde

SCHMIDL